

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

Inkrafttreten per 01.12.2025

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

Publikation: 16. Oktober 2025

Inkrafttreten: 1. Dezember 2025

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. GRUNDSATZ	4
2. FEUERWEHR	4
2.1 ZWECK UND AUFGABEN DER FEUERWEHR	4
2.2 DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, AUSRÜSTUNG UND BEFREIUNG	4
2.3 ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	6
2.4 BETRIEBSFEUERWEHREN	7
2.5 FINANZIELLES	7
2.6 SOLD UND WEITERE ENTSCHÄDIGUNGEN	9
2.7 ORGANISATION	9
2.8 PIKETTDIENST	10
3. ZIVILSCHUTZ	10
3.1 ZWECK UND AUFGABEN ZIVILSCHUTZ	10
3.2 SCHUTZPFLICHTIG / SCHUTZDIENSTLEISTUNG	11
3.3 ORGANISATION	11
3.4 ENTSCHÄDIGUNGEN / VERGÜTUNGEN	11
3.5 ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	12
3.6 STRAFEN / BUSSEN	14
3.7 MATERIAL UND ANLAGEN	15
3.8 BAULICHE MASSNAHMEN	15
3.9 ANGESCHLOSSENE GEMEINDEN	15
4 GEMEINDEFÜHRUNG	15
4.1 ALLGEMEINES	15
4.2 FÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN	16
5 REGIONALE FÜHRUNGSORGAN	16
5.1 ZWECK UND AUFGABEN DES REGIONALEN FÜHRUNGSORGANS	16
5.2 ORGANISATION DES REGIONALEN FÜHRUNGSORGANS	17
6. ORTSQUARTIERMEISTER	18
7. ABTEILUNG BAU	18
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
ANHANG I STAND 01.12.2025	20
ANHANG II STAND 01.12.2025	22

1. Grundsatz

<i>Zweck</i>	Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS) a) den Feuerwehrdienst, b) den Zivilschutzdienst, c) das Betriebsfeuerwehrwesen, d) die Struktur der betreffenden Organisationen, e) die Aufgaben der Gemeindeführung, f) die Aufgaben des Regionalen Führungsorgan (RFO), g) die Aufgaben des Ortsquartiermeisters, h) die Aufgaben der Abteilung Bau in ausserordentlichen Lagen.
--------------	---

2. Feuerwehr

2.1 Zweck und Aufgaben der Feuerwehr

<i>Zweck</i>	Art. 2 Die Feuerwehr ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).
<i>Aufgaben</i>	Art. 3 ¹ Die Feuerwehr erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben: a) Bewältigung von Alltagsereignissen, Katastrophen und Notlagen, b) Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen. ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. ³ Das Einsatzgebiet erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Konolfingen und den Anschlussgemeinden.

2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

<i>Feuerwehrdienstpflicht</i>	Art. 4 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sind feuerwehrdienstpflichtig.
<i>Persönliche Feuerwehrdienstleistung</i>	Art. 5 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

*Feuerwehr-
dienstleistung
oder Ersatzab-
gabe*

Art. 6 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in der Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Austritt

Art. 7 Der Austritt aus der Feuerwehr ist schriftlich auf Ende des Feuerwehrjahrs anzukündigen. Über ausserordentliche Austritte während dem Jahr entscheidet der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit.

*Ärztlicher Be-
fund*

Art. 8 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung

Art. 9 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Kader und
Fachleute*

Art. 10 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

*Persönliche
Ausrüstung*

Art. 11 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Sie wird leihweise von der Feuerwehr abgegeben.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

*Befreiungen
von der akti-
ven Feuer-
wehrdienst-
pflicht*

Art. 12 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die folgenden Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
 - der Gemeindepräsident,
 - die ständigen Angehörigen der Kantonalen, der Bezirks- und des Regionalen Führungsorgans,
 - die Mitglieder des Gemeinderats,
- b) Mitglieder des Kommandos der Zivilschutzorganisation.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Personen die eine Invalidenrente beziehen.
- e) Auf Gesuch hin Dienstpflichtige, welche bei einer Ortsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr muss jährlich von der jeweiligen Feuerwehr bestätigt werden.
- f) Auf Gesuch hin Dienstpflichtige, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden.
- g) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

2.3 Übungsdienst und Einsatz

*Übungsplan
und Übungs-
daten*

Art. 13 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

*Obligatorium
und Entschul-
digungen*

Art. 14 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung über die internen Vorgaben einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie zum Beispiel Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe wie zum Beispiel Ausübung eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz oder Notfälle aller Art.

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 31 dieser Verordnung gebüsst.

⁵ Versäumte Übungen müssen vor- oder nachgeholt werden, wenn gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht. Planbare Absenzen müssen eigenständig mit einem AdF der gleichen Funktion abgetauscht werden.

Inanspruchnahme von Eigentum

Art. 15 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 16 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Kommando während der Schadenbekämpfung

Art. 17 ¹ Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

² Das Kommandorecht kann delegiert werden.

³ Kommt ein Sonderstützpunkt im Sinne von Artikel 17 FFG zum Einsatz, so übernimmt dessen Einsatzleiterin oder dessen Einsatzleiter beim Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando in Feuerwehrbelangen.

⁴ Steht eine Betriebsfeuerwehr im Ersteinsatz, kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der örtlich zuständigen Feuerwehrorganisation beim Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando in Feuerwehrbelangen übernehmen.

2.4 Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 18 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement zu erlassen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

2.5 Finanzielles

Grundsatz

Art. 19 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

³ Berechtigt für die Entnahme aus Spezialfinanzierungen der Feuerwehr sind die zuständigen Organe der Gemeinde.

- Ersatzabgabe** **Art. 20** ¹ Alle Personen, die nicht Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird prozentual vom Staatssteuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe legt der Gemeinderat fest und ist geregelt gemäss Anhang 1.
- ³ Auf Antrag des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit setzt der Gemeinderat den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide Partner feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- Befreiung von der Ersatzabgabe** **Art. 21** Keine Ersatzabgabe zu entrichten haben Personen, die gemäss Artikel 11 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- Gebühren** **Art. 22** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen (siehe Anhang 1).
 - b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
 - c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
- Einsatzkosten** **Art. 23** ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 41 ff) sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren und Entschädigungen für entscheidungspflichtige Hilfeleistungen

Art. 24 Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden gemäss Anhang 1 geregelt.

Kosten für Nachbarschaftshilfe

Art. 25 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die aktuellen Richtlinien der Feuerwehrweisung (FWW).

2.6 Sold und weitere Entschädigungen

Sold

Art. 26 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.

³ Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.

Entschädigungen / Sitzungsgelder

Art. 27 ¹ Im Anhang dieser Verordnung sind die folgenden Ansätze geregelt:

- a) Sold,
- b) Pikettentschädigung.
- c) übrige Entschädigungen

² Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit legt im Rahmen des Budgets die übrigen Entschädigungen fest.

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 28 Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil des Leistungsauftrages zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.

2.7 Organisation

Organisation / Gliederung

Art. 29 Die Gemeinde Konolfingen und allfällig angeschlossene Gemeinden bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk. Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

Bussen

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 2'000.— bestraft.

² Busseneinnahmen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

² Bussenverfügungen erfolgen durch die Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit.

Strafen

Art. 33 ¹ Für die Strafverfolgung ist der Ausschuss Einwohnerdienste/Sicherheit zuständig.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleibt vorbehalten.

2.8 Pikettdienst

Allgemeines

Art. 34 ¹ Der Kommandant regelt den Pikettdienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan. Für alle Ferienwochenenden und Feiertage werden ein Chef und ein Fahrer / Maschinist eingeteilt.

² Die Dienstdaten können untereinander getauscht werden. Kann ein Dienstpflichtiger seinen Dienst nicht antreten, so hat er selbst für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Equipe ein Fahrer sein muss. Alle personellen Änderungen sind dem Pikettoffizier unverzüglich zu melden.

³ Wer Ersatzpikettdienst leistet, wird von seinem eigenen Pikettdienst nicht befreit.

⁴ Der Kommandant regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Befreiung vom Pikettdienst

Art. 35 Folgende Feuerwehrangehörige können auf Gesuch hin durch den Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit vom Pikettdienst befreit werden:

- a) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren,
- b) Hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Organisationen mit Pikettbetrieb, sofern sich dieser nicht mit dem Pikettdienst der Feuerwehr vereinbaren lässt.

3. Zivilschutz

3.1 Zweck und Aufgaben Zivilschutz

Zweck

Art. 36 Der Zivilschutz ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Aufgaben

Art. 37 Der Zivilschutz erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) Schutz und Betreuung der Bevölkerung,
- b) Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen,
- c) Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisationen bei Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung schutzsuchender Personen,
- d) Unterstützung der Kantons- und Gemeindebehörden bei der Leitung der Nothilfemassnahmen,
- e) Schutz von Kulturgütern.

3.2 Schutzpflichtig / Schutzdienstleistung

*Schutzdienst-
pflicht /
Schutzdienst-
leistung*

Art. 38 Für die Schutzdienstpflicht und die Schutzdienstleistung gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

3.3 Organisation

Art. 39 ¹ Die Zivilschutzorganisation (ZSO Kiesental) erbringt ihre Leistungen (Artikel 35) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge bestehen (Vertragsgemeinden).

² Sie gliedert sich in Leitung und Truppen.

³ Die Genehmigung der Gliederung und des Sollbestands obliegt der kantonalen Behörde.

⁴ Die regionale Zivilschutzorganisation ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.

3.4 Entschädigungen / Vergütungen

Grundsatz

Art. 40 Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Funktionsvergütung gemäss der im Dienstbüchlein eingetragenen Dienstgrades und auf Erwerbsersatz gemäss der Erwerbsersatzordnung.

Entschädigungen / Sitzungsgelder

Art. 41 Im Anhang dieser Verordnung sind die folgenden Ansätze geregelt:

- a) Sitzungsgelder,
- b) Taggelder,
- c) Spesen für Verpflegung,

Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit legt im Rahmen des Budgets die übrigen Entschädigungen fest.

*Gebühren und
Entschädigun-
gen für ent-
schädigungs-
pflichtige Hilfe-
leistungen*

Art. 42 Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen, welche nicht in dieser Verordnung geregelt sind, richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, werden folgende Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen verrechnet.

Pro Angehörigen des Zivilschutzes im Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft oder bei Katastrophen- und Nothilfeinsätze überörtlich exkl. Verpflegung und Übernachtung pro Tag CHF 40.00.

*Kosten für
Nachbar-
schaftshilfe*

Art. 43 ¹ Die Kosten, die die Beiträge des Bundes respektive des Kantons für überörtliche Einsätze zur Katastrophenbewältigung übersteigen, trägt die betroffene Gemeinde.

² Die Beiträge des Bundes respektive des Kantons übersteigenden Kosten für sonstige Arbeitseinsätze trägt die nutzniessende Gemeinde oder Organisation.

3.5 Übungsdienst und Einsatz

Kursplanung

Art. 44 ¹ Der Kommandant der Zivilschutzorganisation erstellt zusammen mit dem Kommando der Zivilschutzorganisation ein jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton. Das Kursprogramm muss von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt werden.

² Der Kommandant Zivilschutzorganisation holt die nötigen Kursbewilligungen beim kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ein.

*Dienstanzei-
gen / Aufge-
bote*

Art. 45 ¹ Alle Schutzdienstleistenden werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.

² Für Übungsdienste wird dem Pflichtigen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens 6 Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt. Bei Katastrophen oder in Notlagen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

*Dienstver-
schiebungen /
Urlaube*

Art. 46 ¹ Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.

² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen

wichtiger Gründe (Art. 45, Abs. 2) eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Bewilligungskriterien

Art. 47 ¹ Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien:

- a) Das Gesuch muss durch den Pflichtigen unverzüglich nach dem Bekannt werden des Hinderungsgrunds schriftlich gestellt werden.
- b) Die Begründung ist zu belegen. Gesuche, welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.

² In folgenden Fällen hat der Pflichtige Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):

- a) Todesfall in der Familie,
- b) Schwere Krankheit von Familienangehörigen,
- c) Heirat des Gesuchstellers,
- d) Geburt in der eigenen Familie,
- e) eigener Umzug,
- f) Verbüssung einer Freiheitsstrafe,
- g) höhere Gewalt, soweit der Gesuchsteller persönlich davon betroffen ist.
- h) In Fällen, wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden.
- i) Bei gebuchten Ferien, sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurden, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden.
- j) Bei persönlicher Weiterbildung kann eine Dienstverschiebung oder Urlaub gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung handelt.

³ Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub sind Familienanlässe, Heirat und Todesfälle im Freundeskreis.

⁴ Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:

- a) Antritt einer neuen Stelle,
- b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivilschutz-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit,
- c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen,
- d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen,
- e) periodische Abschlussarbeiten.

Zuständigkeiten **Art. 48** ¹ Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die anbietende Stelle nach den unter Artikel 45 aufgeführten Gesichtspunkten.

² In Zweifelsfällen oder bei Wiedererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet der Kommandant endgültig.

Verfahren **Art. 49** ¹ Gesuche sind durch den Pflichtigen schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die anbietende Stelle zu richten.

² Nicht reisefähige Pflichtige haben vor Dienstbeginn der anbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Pflichtige haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.

³ Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch des Pflichtigen.

⁴ Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

3.6 Strafen / Bussen

Nichteinrücken **Art. 50** ¹ Rückt ein Pflichtiger nicht ein, ist dies vom Leiter des Dienstalles unverzüglich der Zivilschutzstelle zu melden.

² Die Zivilschutzstelle hat unverzüglich abzuklären, wo sich der Pflichtige aufhält und weshalb er nicht eingerückt ist.

³ Ist es nicht möglich, den Pflichtigen sofort ausfindig zu machen, wird von ihm eine schriftliche Begründung für sein Fernbleiben eingeholt.

Anzeige **Art. 51** Durch Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht,
- b) Dienstalles des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistung behindert oder gefährdet,
- c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern,
- d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen,
- e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt.

Verwarnung **Art. 52** ¹ In besonders leichten Fällen kann der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit erstmals anstelle der Anzeige eine Verwarnung aussprechen.

² In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.

³ Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.

⁴ Stehen im Zusammenhang mit dem Nichteintrücken finanzielle Interessen des Pflichtigen im Vordergrund besteht Anzeigepflicht.

3.7 Material und Anlagen

Art. 53 Der Kommandant der Zivilschutzorganisation ist unter Vorbehalt der Delegationsbefugnis verantwortlich für Wartung, Lagerung und Unterhalt von Material und Geräten.

3.8 Bauliche Massnahmen

Art. 54 ¹ Die Abteilung Bau ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit zuständig für:

- a) die Prüfung von Gesuchen für die Erstellung und Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu Handen der kantonalen Behörden,
- b) die Überwachung der Ausführung der Schutzbauten sowie für deren Abnahme,
- c) die Überwachung der Mängelbehebung aufgrund der Schutzraumkontrollen der Zivilschutzorganisation.
- d) für die Beurteilung von Gesuchen um Aufhebung oder Befreiung von der privaten Schutzraumbaupflicht basierend auf den kantonalen Weisungen.

3.9 Angeschlossene Gemeinden

Art. 55 Die von der Zivilschutzorganisation zu Gunsten der angeschlossenen Gemeinden zu erbringenden Leistungen sind in Verträgen und Leistungsvereinbarungen zu regeln (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 8, Buchstabe d).

4 Gemeindeführung

4.1 Allgemeines

Zweck

Art. 56 Die Gemeindeführung ist zuständig für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen).

Aufgaben Gemeindeführung

Art. 57 Die Gemeindeführung erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) bildet den Ausschuss des Gemeinderates,
- b) leitet alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ein,
- c) leitet alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung ein,
- d) beurteilt das Gefährdungspotential in der Gemeinde,
- e) erstellt das Budget für die Katastrophenorganisation.

Aufgaben Gemeinderat

Art. 58 Der Gemeinderat

- a) ernennt den Chef RFO und dessen Stabschef des Regionalen Führungsorgans,
- b) sichert die Verfügbarkeit der in der Gemeinde nicht vorhandenen eigenen Mittel durch Vorsorgemassnahmen.

4.2 Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 59 Die Gemeindeführung kann zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage das Regionale Führungsorgan einsetzen.

Aufgaben

Art. 60 Die Gemeindeführung

- a) legt Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage fest,
- b) ordnet die zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlichen Massnahmen an,
- c) hat die nötige Finanzkompetenz,
- d) überwacht den Vollzug angeordneter Massnahmen,
- e) legt dem Gemeinderat einen Schlussbericht über die erfolgte Bewältigung einer ausserordentlichen Lage vor.

5 Regionale Führungsorgan

5.1 Zweck und Aufgaben des Regionalen Führungsorgans

Zweck

Art. 61 Das Regionale Führungsorgan ist eine Leistungserbringerin im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie kann von den Gemeindeführungen und Organisationen des Bevölkerungsschutzes zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden.

Aufgaben

Art. 62 Das Regionale Führungsorgan erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) erbringt die fachlichen Dienste eines Führungsorgans,
- b) stellt die organisatorische, personelle und materielle Einsatzbereitschaft sicher,
- c) unterstützt die Gemeinden beim Erstellen der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung,
- d) bereitet die Informationen in Absprache mit den Behörden vor,
- e) führt periodisch mit den Gemeindeführungen Übungen durch.

5.2 Organisation des Regionalen Führungsorgans

<i>Organisation</i>	Art. 63 ¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO Kiesental) erbringt seine Leistungen (Artikel 66) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge bestehen (Vertragsgemeinden). ² Das Regionale Führungsorgan ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.
<i>Einsatzleitung</i>	Art. 64 ¹ Die Einsatzleitung koordiniert und unterstützt den Einsatz aller ihr unterstellten Einsatzkräfte. ² Bestehen mehrere Schadenplätze, koordiniert sie und unterstützt die sich im Einsatz befindenden Einsatzkräfte.
<i>Verbindungen</i>	Art. 65 Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Gemeindeführung von Konolfingen und des Regionalen Führungsorgans verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.
<i>Aufgebotskompetenz</i>	Art. 66 Folgende Personen können in gegenseitiger Absprache das Regionale Führungsorgan aufbieten: a) der Gemeindepräsident von Konolfingen, b) der Ressortchef Einwohnerdienste / Sicherheit von Konolfingen, c) der Geschäftsleiter der Gemeinde Konolfingen, d) der Stabschef Regionales Führungsorgan Kiesental, e) der Kommandant Schutz&Rettung, f) der Leiter Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit g) der Leiter Abteilung Bau von Konolfingen h) die Stellvertreter der abwesenden aufgezählten Personen.
<i>Finanzkompetenz</i>	Art. 67 Die Finanzkompetenz der Regionalen Führungsorgane wird mittels eines Leistungsauftrags geregelt.
<i>Entschädigung</i>	Art. 68 ¹ Die Angehörigen der Regionalen Führungsorgane haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. ² Die Entschädigungen für Übungen und Ernstfalleinsätze sind im Anhang dieser Verordnung geregelt. ⁴ Alle weiteren Entschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Konolfingen.

6. Ortsquartiermeister

- Zweck* **Art. 69** Der Ortsquartiermeister ist Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er ist das Bindeglied zwischen militärischen Truppen und der Gemeinde.
- Aufgaben* **Art. 70** Der Ortsquartiermeister erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:
- a) Überwachung und Kontrolle der Truppenunterkunft, soweit sie nicht in das Ressort Liegenschaften fallen,
 - b) alle administrativen Arbeiten für die Einquartierung von Truppen,
 - c) Übergabe und Abnahme der Unterkunft an die Truppe.

7. Abteilung Bau

- Art. 71** ¹ In ordentlichen Lagen ist die Abteilung Bau zuständig für:
- a) den baulichen Zivilschutz,
 - b) Planung und technischer Unterhalt der Löschanlagen (Hydranten, Feuerweiher, NULE).

² Der Vertreter der Abteilung Bau Konolfingen ist bei Bedarf Mitglied der Gemeindeführung.

- ³ In ausserordentlichen Lagen ist die Abteilung Bau verantwortlich für:
- a) Organisation einer minimalen Ver- und Entsorgung,
 - b) zur Verfügung halten der gemeindeeigenen Geräte und Materialien.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebungen **Art. 72** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung für öffentliche Sicherheit vom 01. Mai 2019.

Inkrafttreten **Art. 73** Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.

Konolfingen, 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Lara Saurer

Gebühren und Entschädigungen Schutz & Rettung

Feuerwehr

Mannschaft

Feuerwehrmann im Einsatz, pro Stunde	}	Entschädigung gemäss Feuerwehrweisung (FWW)
Gerätewart / Verwaltungspersonal, pro Stunde		Fr. 60.—, Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz enthalten.

Fahrzeuge (ohne Fahrer) und weitere Mittel

Ersteinsatzfahrzeug	}	Entschädigung gemäss Feuerwehrweisung (FWW) und FAT-Tarife
Tanklöschfahrzeug		
Übrige Fahrzeuge und Mittel		
Material und Verbrauchsmaterial		Nach effektiven Kosten + 1)

Brandmeldeanlagen

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	Fr. 300.—	
Schlüsselrohr Schlosszylinder	nach Aufwand	+ 1)
Schlüsselkasten	nach Aufwand	+ 1)
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten	nach Aufwand	+ 1)

- 1) Verrechnung nach Lieferantenrechnung oder Materialkatalog unter Belastung eines Zuschlags von 20% für Verwaltungsaufwand.

Alarmer von Brandmeldeanlagen

echter Alarm	keine Verrechnung
erster Fehlalarm pro Kalenderjahr und Anlage	keine Verrechnung
weitere Fehlalarme pro Kalenderjahr und Anlage	Fr. 1'000.—
Zu Fehlalarmen zählen auch technische und Täuschungsalarmer.	
Bei einer böswilligen Auslösung werden die Einsatzkosten (mind. Fr. 1'000.--) verrechnet.	

Ersatzabgaben für Feuerwehrdienst

15 bis 25 % des einfachen Staatssteuerbetrags. Für die Obergrenze der Ersatzabgabe gilt der vom Regierungsrat festgelegte Höchstsatz.

Bussen Feuerwehr

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Aktivitäten
und nicht erreichen des Jahresübungssoll pro Übung Fr. 50.—

Entschädigung Schutz & Rettung Sitzungsgeld, Taggeld/Kursbesuche

Feuerwehr, RFO und Zivilschutz ohne EO:

Tagesentschädigung (über 5 Stunden)	Fr.	200.—
Halbtagesentschädigung (2.5 -5 Stunden)	Fr.	100.—
Sitzungsgeld (unterhalb 2.5 Stunden)	Fr.	50.—
Alle Entschädigungen inkl. Spesen und Auto-km		

Feuerwehr

Sold im Übungsdienst pro Stunde	Fr.	20.—
Vorbereitung Übungsdienst pro Übung	Fr.	40.—
Pikettentschädigung pro Wochenend- und Feiertagspikett, SA 08:00 Uhr bis So 20:00 Uhr	Fr.	90.—
Einsatzentschädigung, Retablieren, Öffentlichkeitsarbeit pro Stunde	Fr.	30.—

RFO

Einsatzentschädigung pro Stunde	Fr.	30.—
Vorbereitung Übungsdienst pro Übung	Fr.	40.—

Zivilschutz mit EO und RFO:

Verpflegung pro Tag ohne Küche	Fr.	25.—
--------------------------------	-----	------

Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit legt im Rahmen des Budgets die übrigen Entschädigungen fest. Besteht keine Regelung gelten die Ansätze des Personalreglements.

Der Anhang I tritt auf 1. Dezember 2025 in Kraft.

Konolfingen, 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Lara Saurer

Dienstleistungen der Feuerwehr Konolfingen

Atemschutzservice	Preis
Pressluftflasche füllen (3 – 8 l) 300 bar	Fr. 10.-
Pressluftflasche füllen (3 – 8 l) 200 bar	Fr. 8.-
Atemschutzmaske reinigen + desinfizieren	Fr. 5.-
Lungenautomat reinigen + desinfizieren	Fr. 8.-
Atemschutzmaske prüfen	Fr. 10.-
Lungenautomat prüfen	Fr. 15.-
Diverse Arbeiten und Reparaturen → nach Aufwand	Fr. 60.- / Std.
Material → Verrechnung nach Lieferantenrechnung oder Materialkatalog unter Belastung eines Zuschlags von 20% für Verwaltungsaufwand.	
Wäscheservice	Preis
Brandschutzjacke waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 21.- (26.-)
Brandschutzhose waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 20.- (25.-)
Brandschutzhandschuhe waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 9.- (12.-)
Kopfschutz	Fr. 5.-
Arbeitskombi	Fr. 16.-
Arbeitsjacke	Fr. 13.-
Arbeitshose	Fr. 13.-
Schlauchwaschanlage	Preis
Preis pro Schlauch (10 – 30 m) inkl. Prüfung	Fr. 15.-
Verkauf und Vermietung Material Schutz & Rettung	
Kann gemäss Abmachung oder Vereinbarung verkauft werden.	

Der Anhang II tritt auf 1. Dezember 2025 in Kraft.

Konolfingen, 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Lara Saurer